

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. April 1999

Teil II

137. Verordnung: Gif tinfor mations-Verordnung 1999

137. Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Meldung von sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen und die Mitteilung von Vergiftungsfällen (Gif tinfor mations-Verordnung 1999)

Auf Grund der §§ 37 Abs. 2, 38 und 39 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 (ChemG 1996), und des § 7 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, wird verordnet:

Meldestelle

§ 1. Meldestelle im Sinne dieser Verordnung ist die Umweltbundesamt GmbH. Sie wird zur Erfassung und Auswertung der Meldungen gemäß § 37 Abs. 2 ChemG 1996 herangezogen.

Meldepflicht für Zubereitungen

§ 2. (1) Wer als Verantwortlicher gemäß § 27 Abs. 1 ChemG 1996 sehr giftige, giftige oder ätzende Zubereitungen in Verkehr setzt, die für jedermann im Einzelhandel erhältlich sind, hat diese Zubereitungen bis längstens zwei Wochen nach dem erstmaligen Inverkehrsetzen der Meldestelle zu melden.

(2) Die Meldung hat bei Zubereitungen, die in der Zeit vom 16. Mai 1997 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt worden sind, bis spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Die Meldung hat schriftlich auf einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 1** oder in einer für die Meldestelle geeigneten elektronischen Form zu erfolgen, wobei jedenfalls Angaben zu den Punkten 1 bis 8 des Formblattes vorzulegen sind. Der Meldung ist das Sicherheitsdatenblatt anzuschließen. Soweit die im Formblatt vorgesehenen Angaben im Sicherheitsdatenblatt enthalten sind, kann im Formblatt auf die entsprechende Position des Sicherheitsdatenblattes verwiesen werden.

§ 3. Die Meldepflicht gemäß § 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zulässig ist.

§ 4. (1) Der Meldepflichtige gemäß § 2 Abs. 1 hat der Meldestelle weiters jede Änderung einer oder mehrerer der im Formblatt gemäß § 2 Abs. 3 anzugebenden Daten unter Angabe der Meldungsnummer (§ 5) unverzüglich zu melden. Insbesondere ist auch zu melden, wenn die Zubereitung nicht mehr in Verkehr gesetzt wird.

(2) Die Änderungsmeldung hat schriftlich auf einem Formblatt nach dem Muster der **Anlage 2** oder in einer für die Meldestelle geeigneten elektronischen Form zu erfolgen. Der Änderungsmeldung ist das aktualisierte Sicherheitsdatenblatt anzuschließen. Soweit die geänderten Angaben im Sicherheitsdatenblatt enthalten sind, kann im Formblatt auf die entsprechende Position des Sicherheitsdatenblattes verwiesen werden.

§ 5. Die Meldestelle hat dem Melder den Eingang jeder Meldung gemäß §§ 2 oder 4 schriftlich zu bestätigen und bei Meldungen gemäß § 2 zusätzlich die der Zubereitung zugeordnete Meldungsnummer bekannt zu geben.

§ 6. Die Meldestelle hat die gemeldeten Daten der Vergiftungsinformationszentrale des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen laufend zur Verfügung zu stellen.

Mitteilungspflicht bei Vergiftungen

§ 7. (1) Die verantwortlichen Leiter von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten in Krankenanstalten, in denen die Diagnose und Behandlung oder die Beurteilung der Folgen einer Erkrankung erfolgt, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, daß sie durch einen Stoff oder eine Zubereitung verursacht worden ist, haben diese Vergiftungsfälle dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Dies gilt auch für Arbeitsmediziner und ärztliche Leiter von arbeitsmedizinischen Zentren.

(2) Die Mitteilung hat hinsichtlich der Person des Patienten in anonymisierter Form unter Verwendung eines Formblattes nach dem Muster der **Anlage 3** zu erfolgen.

(3) Sie hat

1. bei akuten Erkrankungen nach erfolgter Therapie bzw. bei Entlassung aus stationärer Behandlung,
2. bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose,
3. sofern im Falle einer Erkrankung mit Todesfolge eine Obduktion durchgeführt wird, nach deren Abschluß

unverzüglich zu erfolgen.

(4) Mitteilungen gemäß Abs. 1 gelten auch als Meldungen gemäß § 7 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes 1994.

Formblätter – Vertraulichkeit

§ 8. (1) Formblätter nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 sind beim Bundeskanzleramt und bei der Umweltbundesamt GmbH kostenlos erhältlich.

(2) In Formblättern nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 enthaltene Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Verlangen des Melders von der Umweltbundesamt GmbH als vertraulich zu kennzeichnen und zu behandeln.

(3) Die auf Grund dieser Verordnung gemeldeten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies zu medizinischen Zwecken erforderlich ist, an ausländische Vergiftungsinformationszentralen weitergegeben werden. Im übrigen ist für den Datenverkehr § 55 Abs. 4 ChemG 1996 anzuwenden.

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Giftinformations-Verordnung, BGBl. Nr. 204/1994, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, mit der das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nach Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG kodifiziert wird, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 98/412/A).

Prammer

Anlage 1

An die
Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien
Tel.: (+43-1) 313 04/663

**Meldung einer sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Zubereitung
(erstmalige Meldung) gemäß § 2 Giftinformations-Verordnung 1999**

1. Meldepflichtiger

Name und Anschrift				
Auskunftsperson	Tel.	Fax	E-Mail	Tel. nach Geschäftsschluß

2. Hersteller (wenn nicht ident mit 1.)

Name und Anschrift				
Auskunftsperson	Tel.	Fax	E-Mail	Tel. nach Geschäftsschluß

3. Handelsbezeichnung der Zubereitung

Bezeichnung

4. Bestandteile

4.1. Sehr giftige und giftige Stoffe ab einem Masseanteil von 0,1% oder ab einer niedrigeren Konzentrationsgrenze laut Anhang I der Stoffrichtlinie (Richtlinie 67/548/EWG in der geltenden Fassung)

Stoffe			Masseanteile in Prozenten oder Prozent- satzbereichen auf 10% genau (relativ) ¹⁾	R-Sätze
Chemische Bezeichnung laut Giftliste	CAS-Nr.	EG-Nr.		

¹⁾ Bei Masseanteilen unter 5% sind folgende Bereichsangaben zulässig: bis unter 0,1%; 0,1% bis unter 0,5%; 0,5% bis unter 1,0%; 1,0% bis unter 1,5%; 1,5% bis unter 2,0%; 2,0% bis unter 3,0%; 3,0% bis unter 4,0%; 4,0% bis unter 5,0%. Bei produktionsbedingt üblichen Schwankungen sind auch abweichende Konzentrationsbereichsangaben zulässig.

4.2. Ätzende Stoffe ab einem Masseanteil von 1% oder ab einer niedrigeren Konzentrationsgrenze laut Anhang I der Stoffrichtlinie (Richtlinie 67/548/EWG in der geltenden Fassung)

Stoffe			Masseanteile in Prozenten oder Prozent-satzbereichen auf 10% genau (relativ)	R-Sätze
Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.		

4.3. Sonstige Bestandteile ab einem Masseanteil von 1,0%.

Stoffe			Masseanteile in Prozenten oder Prozent-satzbereichen auf 10% genau (relativ) ³⁾	R-Sätze
Chemische Bezeichnung und, falls möglich, Gruppenbezeichnung ²⁾	CAS-Nr.	EG-Nr.		

²⁾ ZB kationische Tenside, anionische Tenside, nicht ionische Tenside, Fettsäuren, Pflanzenöle.

³⁾ Für gefährliche Bestandteile im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 5, 8, 10 und 11 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und für ungefährliche Bestandteile ist eine Genauigkeitsangabe auf 20% zulässig. Abweichend von der Fußnote 1 gelten dann bei Masseanteilen unter 10% folgende Bereichsangaben: 1,0% bis unter 2,0%; 2,0% bis unter 4,0%; 4,0% bis unter 7,0%; 7,0% bis unter 10,0%. Bei produktionsbedingt üblichen Schwankungen sind auch abweichende Konzentrationsbereichsangaben zulässig.

5. Kennzeichnung der Zubereitung

Das Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 91/155/EWG in der Fassung 93/112/EWG ist in jedem Fall als Beilage anzuschließen!

Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnungen
R-Sätze (Nummern)
S-Sätze (Nummern)

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einstufung auf Grund von Berechnungsverfahren nach der Zubereitungsrichtlinie 88/379/EWG.	Einstufung (auch) auf Grund von Prüfnachweisen der Zubereitung (die entsprechenden Prüfnachweise sind dieser Meldung anzuschließen).

6. Physikalisch-chemische Eigenschaften

<input type="radio"/> gasförmig	<input type="radio"/> flüssig	<input type="radio"/> fest	<input type="radio"/> Aerosol
Konsistenz der Zubereitung (zB leichtbewegliche Flüssigkeit, zähflüssig, Paste, Pulver, Granulat usw.)			
Farbe der Zubereitung			
pH-Wert einer Mischung Wasser/Zubereitung im Verhältnis 1 : 1, sofern der Wert unter 2,5 oder über 10,0 liegt			

7. Verwendung der Zubereitung (soweit bekannt)

Verwendungszwecke	Behältnisformen (zB Dose, Spraydose, Kartonverpackung, Tube) und Füllmengen	Verwendungsarten (zB Versprühen, Streichen, usw.)	Verwendungsbereiche
			<input type="radio"/> Haushalt <input type="radio"/> Landwirtschaft <input type="radio"/> Industrie/Gewerbe
			<input type="radio"/> Haushalt <input type="radio"/> Landwirtschaft <input type="radio"/> Industrie/Gewerbe
			<input type="radio"/> Haushalt <input type="radio"/> Landwirtschaft <input type="radio"/> Industrie/Gewerbe

8. Erste-Hilfe-Maßnahmen und personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen bei Anwendung und Freisetzung (sofern nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben)

--

9. Verpackungscode

--

10. Zusätzliche Angaben

Allfällige gefährliche Reaktionen mit Stoffen und Zubereitungen, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar gleichzeitig mit der gemeldeten Zubereitung verwendet werden

Allfällige Nachweismethoden

Sonstige Angaben

Datum, Stampiglie, Unterschrift

Anlage 2

An die
 Umweltbundesamt GmbH
 Spittelauer Lände 5
 1090 Wien
Tel.: (+43-1) 313 04/663

**Änderungsmeldung einer sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Zubereitung
 gemäß § 4 Giftinformations-Verordnung 1999**

Von der Umweltbundesamt GmbH erteilte Meldungsnummer
Handelsbezeichnung der Zubereitung, der diese Meldungsnummer erteilt wurde

Angaben und Unterlagen zu den Punkten 1 bis 6 der „Meldung einer sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Zubereitung“, die sich gegenüber der letzten Meldung geändert haben

Geänderte Masseanteile sind anzugeben, wenn sich der Masseanteil eines Stoffes nach Punkt 4.1. um mehr als 10%, eines Stoffes nach Punkt 4.2. oder 4.3. um mehr als 10 bzw. 20% des angegebenen Wertes (relativ) geändert hat, und in Fällen, in denen sich aus der Änderung der Masseanteile eine Änderung der Einstufung der Zubereitung ergibt.

Zu Punkt _____	
Zu Punkt _____	
Zu Punkt _____	

Merkmale, an denen sich die geänderte Zubereitung als solche oder ihre Verpackung von der zuletzt gemeldeten Zubereitung bzw. deren Verpackung eindeutig unterscheiden läßt

Merkmale (zB Farbe, Verpackungscode usw.)

Die Zubereitung wird ab dem nicht mehr in Verkehr gesetzt.

Die Zubereitung wird ab dem erstmalig in der geänderten Form in Verkehr gesetzt.

Datum, Stampiglie, Unterschrift

Anlage 3

An das Bundeskanzleramt
Abteilung VI/2
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Tel. (01) 711 72-0

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!
Teilen Sie bitte akute oder chronische Erkrankungen (auch mit Todesfolge), bei denen zumindest der begründete Verdacht besteht, daß sie durch ein sehr giftiges, giftiges oder mindergiftiges Produkt (Stoff, Zubereitung) – ausgenommen Arzneimittel – verursacht worden sind, mit. Zeitpunkt der Mitteilung: bei akuten Erkrankungen nach erfolgter Therapie bzw. bei Entlassung aus stationärer Behandlung; bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose; bei Erkrankungen mit Todesfolge nach Abschluß der Obduktion.
Ihre Mitteilung dient der Erkennung humantoxischer Risiken dieser Produkte und der Gewinnung von Erkenntnissen über Therapiemöglichkeiten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Vergiftungsinformationszentrale, Tel. (01) 40 400/ 2222, bzw. an das Bundeskanzleramt, Tel. (01) 711 72/4133, 4617.

Mitteilung eines Vergiftungsfalles

Gilt auch als Meldung gemäß § 7 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, in der geltenden Fassung

Mitteilende Stelle

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Name	Tel.
Anschrift	FAX

1. Angaben zur Patientin/zum Patienten

Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Alter (Jahre, bei Kindern unter 3 Jahren Monate)	Gewicht kg	Körpergröße cm
↳ Bei Schwangeren: Angabe der Schwangerschaftswoche		Hat die Patientin zum Zeitpunkt der Vergiftung gestillt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

2. Ursache der Vergiftung

Falls mehrere Produkte zu der Vergiftung geführt haben, machen Sie bitte die entsprechenden Angaben zu den weiteren Produkten auf Beiblättern.

<input type="checkbox"/> Die Ursache der Vergiftung ist bekannt. <input type="checkbox"/> Die Ursache der Vergiftung wird vermutet.	
Name des Produkts (Handelsbezeichnung und/oder andere Bezeichnungen)	
Zusammensetzung (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/> Zusammensetzung laut Angabe auf der Verpackung <input type="checkbox"/> Zusammensetzung laut eingeholter Auskunft bei (zB Hersteller, Importeur, Händler/Name und Anschrift und Name der auskunftgebenden Person)
Verpackungs-(Nummern-)Code (soweit bekannt)	
Name und Anschrift des Herstellers oder Importeurs	

3. Exposition

Expositionsweg				
<input type="checkbox"/> oral	<input type="checkbox"/> inhalativ	<input type="checkbox"/> dermal	<input type="checkbox"/>	sonstiger (Bitte um Angabe)

Häufigkeit und Menge; weitere einwirkende Stoffe; Sicherheitsmaßnahmen

<input type="checkbox"/> Einmalig	Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit)	Dosis (Gewicht/Volumen/Schlucke/Konzentration in der Atemluft)	Expositionsdauer (bei inhalativer und dermaler Exposition)	
<input type="checkbox"/> Wiederholt	Zeitpunkt der erstmaligen Exposition	Einzeldosis (Gewicht/Volumen/Schlucke/Konzentration in der Atemluft)	Anzahl der Einzeldosen	Expositionsdauer (bei inhalativer und dermaler Exposition)
Zeitraum zwischen letztmaliger Exposition und erstmaligem Auftreten der Symptome				
Weitere gleichzeitig einwirkende Stoffe bzw. Effekte (zB Alkohol, Suchtmittel, Arzneimittel, Gewöhnungseffekt an Arzneimittel, chronische Erkrankungen)				
Von der Patientin/dem Patienten zum Schutz vor einer Exposition getroffene Sicherheitsmaßnahmen				

Ort der Vergiftung

<input type="checkbox"/> Wohnung (Haus)	<input type="checkbox"/> Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/> sonstiger (Bitte um Angabe)
---	---------------------------------------	--

Nähere Umstände der Vergiftung (Mehrfachangaben sind möglich)

<p><input type="checkbox"/> Die Vergiftung erfolgte unbeabsichtigt</p> <p><input type="checkbox"/> im Haushalt <input type="checkbox"/> Verwechslung</p> <p><input type="checkbox"/> berufsbedingt <input type="checkbox"/> nicht bestimmungsgemäße Verwendung</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 40px; margin-left: 20px; margin-bottom: 10px;"> Art der Berufstätigkeit </div> <p><input type="checkbox"/> Betriebsstörfall</p> <p><input type="checkbox"/> Transportunfall</p> <p><input type="checkbox"/> umweltbedingt (zB durch Emissionen) <input type="checkbox"/> Einwirkung durch Dritte</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p>_____</p>	<p><input type="checkbox"/> Die Vergiftung erfolgte beabsichtigt</p> <p><input type="checkbox"/> Suizid(versuch)</p> <p><input type="checkbox"/> Mißbrauch</p> <p><input type="checkbox"/> Einwirkung durch Dritte</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	---

4. Symptome

Organ(system)	Art, Grad, Lokalisation und Dauer der Symptome
Zentrales/peripheres Nervensystem	Bewußtseinstörung
	Unruhe oder Verwirrtheit
	Krampfanfälle
	Erregungszustände
	Extrapyramidale Störungen
	Sonstige
Gastrointestinaltrakt	Schmerzen
	Erbrechen
	Durchfall
	Speichelfluß
	Sonstige
Haut	
Schleimhaut	
Auge	
Respirationstrakt	
Herz/Kreislauf	
Leber	
Niere/Harnwege	
Endokrines System	

Sonstige Symptome (zB Hämolyse; Myolyse; Fötor der Atemluft, des Erbrochenen bzw. des Körpers)

5. Laborwerte (falls erhoben; eventuell Befundkopien anschließen)

Blut	
Harn	Magensaft

6. Sonstige Befunde (falls erhoben; eventuell Befundkopien anschließen)

Röntgenbefunde	Endoskopiebefunde
Obduktionsbefund	
Nachweis von (Stoff, Metaboliten)	im <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Harn <input type="checkbox"/> Magen-saft <input type="checkbox"/> Konzentration
Nachweis von (weiterer Stoff bzw. Metaboliten)	im <input type="checkbox"/> Blut <input type="checkbox"/> Harn <input type="checkbox"/> Magen-saft <input type="checkbox"/> Konzentration

7. Therapie

Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Laien?	Welche?	Beginn der ärztl. Therapie (Datum, Uhrzeit)	Die Therapie erfolgt
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja →			<input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär

<input type="checkbox"/> Beobachtung	Giftelimination	Weitere (Arzneimittel-)Therapie
	<input type="checkbox"/> Magenentleerung <input type="checkbox"/> Aktivkohle <input type="checkbox"/> Hautdekontamination <input type="checkbox"/> Darmlavage <input type="checkbox"/> Pulmonale Elimination <input type="checkbox"/> Extrakorporale Elimination <input type="checkbox"/> Sonstige (Bitte um Angabe)	<input type="checkbox"/> unspezifisch symptomatisch <input type="checkbox"/> spezifisch/Antidot
<input type="checkbox"/> Elementarhilfe Bitte um nähere Angaben, zB Intubation, Beatmung, Reanimation, Katecholamintherapie:		

8. Verlauf der Vergiftung

<input type="checkbox"/> Genesung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> unbekannt	Folgeerscheinungen (Art)
---	--------------------------

Datum, Stampiglie, Unterschrift
